



Beschlusskammer 8

Aktenzeichen: BK8-19/01322-71

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren

nach § 26 Abs. 2, § 32 Abs. 1 Nr. 10 ARegV i.V.m. § 29 Abs. 1 EnWG

wegen **Festlegung des übergelenden Anteils
der kalenderjährliehen Erlösobergrenzen**

hat die Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekom-
munikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

auf übereinstimmenden Antrag der

LSW Netz GmbH & Co. KG, Heßlinger Straße 1-5, 38440 Wolfsburg, gesetzlich ver-
treten durch die LSW Netz Verwaltungs-GmbH, diese vertreten durch die Geschäfts-
führung, ebenda

- abgebender Netzbetreiber -

und der

Avacon Netz GmbH, Schillerstraße 3, 38350 Helmstedt, vertreten durch die Ge-
schäftsführung

- aufnehmender Netzbetreiber -

durch den Vorsitzenden Karsten Bourwieg,
den Beisitzer Bernd Petermann
und den Beisitzer Wolfgang Wetzl,

am 05.03.2020 beschlossen:

1. Die unter dem Aktenzeichen BK8-17/1322-11 mit Beschluss vom 16.05.2019 ursprünglich festgelegten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des abgebenden Netzbetreibers werden für den Zeitraum der dritten Regulierungsperiode jeweils um die in **Anlage 1** genannten Beträge vermindert.
2. Die unter dem Aktenzeichen BK8-17/10461-11 mit Beschluss vom 30.04.2019 ursprünglich festgelegten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des aufnehmenden Netzbetreibers werden für den Zeitraum der dritten Regulierungsperiode jeweils um die in **Anlage 1** genannten Beträge erhöht.
3. Hinsichtlich der Kosten ergeht eine gesonderte Entscheidung.

Gründe

I.

Die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des abgebenden Netzbetreibers wurden durch die Bundesnetzagentur erstmals mit Beschluss vom 16.05.2019 unter dem Aktenzeichen BK8-17/1322-11 festgelegt.

Die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des aufnehmenden Netzbetreibers wurden durch die Bundesnetzagentur erstmals mit Beschluss vom 30.04.2019 unter dem Aktenzeichen BK8-17/10461-11 festgelegt.

Der abgebende Netzbetreiber übertrug den Netzteil Essenrode mit Wirkung zum 01.01.2017 an den aufnehmenden Netzbetreiber. Die Festlegung des übergehenden Anteils der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen für die dritte Regulierungsperiode wurde mit Schreiben vom 26.11.2019 und 16.12.2019 durch die beteiligten Netzbetreiber gemäß § 26 Abs. 2 S. 1 ARegV beantragt.

Die Beschlusskammer hat daraufhin ein Verfahren zur Festlegung des übergehenden Anteils der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen nach § 26 Abs. 2 i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 10 ARegV und § 29 Abs. 1 EnWG eingeleitet. Die Landesregulierungsbehörde, in deren Gebiet der abgebende und der aufnehmende Netzbetreiber ihren Sitz haben, wurde gemäß § 55 Abs. 1 EnWG über die Einleitung des Verfahrens informiert.

Die Beschlusskammer hat den beteiligten Netzbetreibern mit Schreiben vom 30.01.2020 gemäß § 67 Abs. 1 EnWG Gelegenheit gegeben, sich zu der beabsichtigten Entscheidung der Beschlusskammer zu äußern. Die beteiligten Netzbetreiber haben mit Schreiben vom 04.02. und 06.02.2020 Stellung genommen.

Das Bundeskartellamt und die Landesregulierungsbehörde, in deren Bundesland der Sitz des abgebenden oder aufnehmenden Netzbetreibers belegen ist, wurden gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG beteiligt.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

II.

Die Festlegung des übergehenden Anteils der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen erfolgt auf Grundlage des § 26 Abs. 2 i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 10 ARegV und § 29 Abs. 1 EnWG.

1. **Zuständigkeit**

Gemäß § 54 Abs. 2 S. 5 EnWG ist stets diejenige Regulierungsbehörde für die Festlegung des übergehenden Anteils der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen nach § 26 Abs. 2 ARegV zuständig, welche die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des abgebenden Netzbetreibers ursprünglich festgelegt hat (BGH EnVR 18/14, Rz. 23; BR Drs. 296/16 S. 44).

Die Bundesnetzagentur hat die ursprüngliche Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des abgebenden Netzbetreibers gemäß § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV erlassen. Die Bundesnetzagentur ist daher gemäß § 54 Abs. 1 EnWG die zuständige Regulierungsbehörde.

Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 Satz 1 EnWG.

2. **Ermächtigungsgrundlage**

Die Bestimmung des übergehenden Anteils der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen erfolgt durch Festlegung nach § 26 Abs. 2 ARegV i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 10 ARegV i.V.m. § 29 Abs. 1 EnWG.

3. **Bestimmung des übergehenden Anteils der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen**

Für die beteiligten Netzbetreiber werden die sich aus **Anlage 1** ergebenden übergehenden Anteile der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen für die dritte Regulierungsperiode festgelegt.

Die mit Beschluss der Bundesnetzagentur vom 16.05.2019 unter dem Aktenzeichen BK8-17/1322-1 ursprünglich festgelegten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des abgebenden Netzbetreibers werden für den Zeitraum der dritten Regulierungsperiode jeweils um die Beträge in **Anlage 1** vermindert. Die mit Beschluss der Bundesnetzagentur vom 30.04.2019, Aktenzeichen BK8-17/10461-11, ursprünglich festgelegten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des aufnehmenden Netzbetreibers werden für den Zeitraum der dritten Regulierungsperiode jeweils um die Beträge in **Anlage 1** erhöht.

Die Festlegung des übergehenden Anteils der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen nach § 26 Abs. 2 ARegV erfolgt aufgrund des übereinstimmenden Antrages der beteiligten Netzbetreiber.

Der abgebende und der aufnehmende Netzbetreiber sind nach § 26 i.V.m. § 4 Abs. 3 ARegV verpflichtet, die sich aus dem Teilnetzübergang ergebenden Änderungen bei der Anpassung der Erlösobergrenze zu berücksichtigen. Dies betrifft insbesondere die in der **Anlage 1** dargestellten und der Berechnung zugrunde gelegten Verbraucherpreisindizes, welche auf den Werten der Festlegung zur Erlösobergrenze des abgebenden Netzbetreibers basieren. Der abschließenden Bestimmung des Regulierungskontosaldos werden sodann die vom Netzbetreiber angepassten und durch die Bundesnetzagentur geprüften Erlösobergrenzen zu Grunde gelegt.

Das Sachanlagevermögen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten des übergehenden Netzteils wird in **Anlage 3** ausgewiesen. Die für die Fortschreibung der Festlegung volatiler Kostenanteile relevanten Verlustenergiedaten des übergehenden Netzteils werden in **Anlage 4** dargestellt.

4. Übertragung des Qualitätselements

Die beteiligten Netzbetreiber haben keinen Antrag gestellt, Beträge aus einem genehmigten Qualitätselement zu übertragen.

III.

Hinsichtlich der Kosten nach § 91 EnWG ergeht ein gesonderter Bescheid.

IV.

Die beigefügten **Anlagen 1 bis 4** sind Bestandteil dieses Beschlusses.

- | | |
|-----------------|--|
| Anlage 1 | enthält den übergehenden Anteil der kalenderjährlichen Erlösobergrenze für alle Jahre der Regulierungsperiode, in Euro. |
| Anlage 3 | enthält das Sachanlagevermögen zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten des übergehenden Netzteils, in Euro. |
| Anlage 4 | dokumentiert die Amtlichen Gemeindeschlüssel und die relevanten Daten für die Anpassung der Verlustenergiekosten im Rahmen der Festlegung volatiler Kostenanteile des übergehenden Netzteils, in Euro. |

Etwaige Anpassungen der festgelegten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen bleiben unberührt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Vorsitzender

Beisitzer

Beisitzer

Bourwieg 

Petermann

Wetzel

Festlegung des übergelenden Anteils der kalenderjährliehen Erlösobergrenze gem. § 26 Abs. 2 ARegV

Zusammensetzung des Erlösobergrenzenanteils des übergelenden Netzteils												
Jahr	Erlösobergrenze (EOG) nach § 4 ARegV [EUR]	dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 ARegV [EUR]	vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 3 ARegV [EUR]	nicht abgebaute beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	Effizienz-Bonus nach 12a ARegV [EUR]	Kostenanteile aus dem Verbraucherpreisgesamindex nach § 8 ARegV [EUR]	Kostenanteile aus dem generellem sektoraler Produktivitätsfaktor nach § 9 ARegV [EUR]	Qualitäts-element nach § 4 Abs. 5, § 19 Abs 1 ARegV [EUR]	Volatile Kostenanteile nach § 11 Abs. 5 ARegV [EUR]	Zu- und Abschläge für die Auflösung des Regulierungskontosaldos nach § 4 Abs. 4 Nr. 1a, § 5 Abs. 3, § 34 Abs. 4 ARegV [EUR]	Härtefall nach § 4 Abs. 4 Nr. 2 ARegV [EUR]	Sonstiges [EUR]
										0	0	0
										0	0	0
										0	0	0
										0	0	0
										0	0	0

Informatorisch gemäß EOG-Beschluss:

Jahr	VPI	PF
2018	107,40	
2019	109,30	0,0090
2020	111,23	0,0181
2021	113,20	0,0272
2022	115,20	0,0365
2023	117,24	0,0458

Sachanlagevermögen des übergelassenen Netzteils		
Jahr	AK/HK [EUR]	Restwerte zum 31.12.2016 [EUR]
Kabel 1 kV		
unterhalb der Nutzungsdauer- Obergrenze StromNEV		
Summe		
Kabel Abnehmeranschlüsse		

Seite 2

Jahr	AK/HK [EUR]	Restwerte zum 31.12.2016 [EUR]
Summe Insgesamt		

Festlegung des übergehenden Anteils der kalenderjährlichen Erlösbergrenze gem. § 26 Abs. 2 ARegV

Verlustenergie	Einheit	Wert
Kosten in der Ausgangsbasis der 3. Regulierungsperiode	EUR	
Den Kosten zu Grunde liegende Menge	kWh	